

# Synopse der Satzungsänderungen 2017

## Kanu Club Steinhuder Meer

neu	bisher
<p>§ 1 Abs.3, Satz 1: Der Verein verfolgt ausschließlich <b>und unmittelbar</b> gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".</p>	<p>§ 1 Abs.3, Satz 1: Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".</p>
<p><b>§ 3 Mitglieder</b>  <b>Zu 3</b> Jugendliche Mitglieder sind solche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Am 1. Januar werden jugendliche Mitglieder ordentliche Mitglieder.  <b>Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht.</b></p>	<p><b>§3 Mitglieder</b>  <b>Zu 3</b>  <b>Neu eingefügt</b></p>
<p><b>§ 6 Abs. 2: Mitgliederehrung</b>  Antragsberechtigt hierfür ist jedes Mitglied.  <b>Die Wahl erfolgt mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.</b></p>	<p><b>§ 6 Abs. 2: Mitgliederehrung</b>  Antragsberechtigt hierfür ist jedes Mitglied.  Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Es ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.</p>
<p><b>§ 7 Abs. 2: Ausschluss:</b>  Mitglieder können ausgeschlossen werden  <b>e. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt eine schriftliche Mahnung des Kassenwartes. Der Vorstand kann danach mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.</b></p>	<p><b>§ 7 Abs. 2: Ausschluss:</b>  Mitglieder können ausgeschlossen werden  e. Neu hinzugefügt  Der Ausschluss kann erfolgen durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Ehrenrats.</p>
<p><b>§ 10 Abs. 1</b>  <b>Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können von der Hauptversammlung gewählt werden.</b>  <b>Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.</b></p>	<p><b>§ 10 Abs. 1:</b>  Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. Vorsitzende</li> <li>2. 2. Vorsitzende</li> <li>3. Kassenwart</li> <li>4. Sport- und Wanderwart</li> <li>5. Jugendwart</li> <li>6. Pressewart</li> <li>7. Schriftführer</li> </ol>

neu	bisher
<p><b>§ 13 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>Abs.1</b> Für die Mitgliederversammlungen ergehen vom Vorstand spätestens <b>drei Wochen vorher schriftliche Einladungen per Post oder elektronisch</b>, die den Zeitpunkt, den Versammlungsort und die Tagesordnung enthalten müssen.</p> <p><b>Abs. 3</b> <b>b) Entlastung des Vorstandes und Neuwahl der Prüfer</b> <b>c) Neuwahlen soweit erforderlich</b> d) Beitragsfestsetzung für das neue Geschäftsjahr und Festsetzung etwa beabsichtigter Vereinsumlagen e) Satzungsänderungen</p> <p><b>Abs. 5 Satz 3</b> <b>Ausgenommen: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.</b></p>	<p><b>§ 13 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>Abs. 1</b> Für die Mitgliederversammlungen ergehen vom Vorstand spätestens <b>zwei Wochen vorher schriftliche Einladungen, die den Zeitpunkt, den Versammlungsort und die Tagesordnung enthalten müssen.</b></p> <p><b>Abs. 3</b> b) Entlastung des Alten und Wahl des neuen Vorstandes, Ehrenrates und der Prüfer c) Beitragsfestsetzung für das neue Geschäftsjahr und Festsetzung etwa beabsichtigter Vereinsumlagen d) Satzungsänderungen</p> <p><b>Abs. 5 Satz 3</b> Ausgenommen: Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung.</p>
<p><b>§ 15 Auflösung des Vereins</b></p> <p><b>Abs.1</b> <b>Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</b></p> <p><b>Abs. 2</b> <b>Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den Landeskanuverband Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</b></p>	<p><b>§ 15 Auflösung des Vereins</b></p> <p><b>Abs. 1</b> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.</p> <p><b>Abs. 2</b> Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Kanusports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>